

**Satzung  
über den Schutz von Bäumen  
in Heidelberg (Baumschutzsatzung)**

vom 25. Juli 1996  
(Heidelberger Stadtblatt vom 26. September 1996)<sup>1</sup>

Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg hat in seiner Sitzung am 25. Juli 1996 gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996, S. 29) und § 25 sowie § 58 Abs. 6, § 59 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG -) vom 21. Oktober 1975 (Gesetzblatt S. 654), zuletzt geändert durch Artikel 6 Drittes Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Landesrechts (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz - 3. RBerG -) vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996, S. 31) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Schutzzweck**

Zweck dieser Satzung ist die Bestandserhaltung der Bäume

1. zur Sicherung
  - a) eines ausgewogenen Naturhaushalts unter besonderer Berücksichtigung stadtoökologischer Belange,
  - b) von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt,
  - c) der Naherholung,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. aus landeskundlichen oder kulturellen Gründen.

**§ 2  
Schutzgegenstand**

- (1) In der Stadt Heidelberg werden alle Bäume des Gemarkungsgebietes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der rechtswirksamen Bebauungspläne unter Schutz gestellt, sofern sie in Höhe eines Meters über dem Erdboden einen Stammumfang von mehr als 100 cm (Obstbäume von mehr als 80 cm) haben.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich unabhängig von Abs. 1 auch auf folgende Randzonen von Wohn-, Gewerbe- und Verkehrsbereichen:
  - a. Schlossgarten,
  - b. Baumreihe entlang der Uferstraße und das sich südlich anschließende Neckarvorland,
  - c. Zoo,

---

<sup>1</sup> Geändert durch:  
Satzung vom 27. Juli 2005 (Heidelberger Stadtblatt vom 03.08.2005)

- d. Friedhöfe in den Stadtteilen Handschuhsheim, Ziegelhausen, Südstadt, Rohrbach, Kirchheim, Wieblingen. Die nähere Bezeichnung der Flächen ergibt sich aus Abs. 3.
- (3) Die in Abs. 2 aufgeführten Randzonen umfassen folgende Flurstücke: 1208 (Schlossgarten), 5339/4, 5414/1, 5414/2, 6087 (Uferstraße mit Neckarvorland), 6181 (Zoo), 15028 (Friedhof Handschuhsheim), 50815/1 (Friedhof Ziegelhausen am Stiftweg), 52123 (Friedhof Ziegelhausen/Peterstal am Peter-Wenzel-Weg), 1617/1 (Bergfriedhof), 25330/1 (Friedhof Rohrbach), 45136, 42500 (Friedhof Kirchheim), 33074 (Friedhof Wieblingen an der Mannheimer Straße).
- (4) Unter Schutz gestellt werden unabhängig von ihrem Stammumfang auch die nach § 7 dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen.
- (5) Von den Bestimmungen dieser Satzung sind ausgenommen:
- Bäume, die bereits aufgrund von Rechtsverordnungen nach den §§ 21, 22 oder 24 Naturschutzgesetz geschützt sind,
  - Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
  - Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Es ist verboten, die nach dieser Satzung geschützten Bäume zu fällen, sonst zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
- (2) Als Schädigungen im Sinne des Abs. 1 gelten auch Störungen des Wurzelbereichs und der Baumkrone, insbesondere durch
- Befestigen der Bodenoberfläche im Kronenbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke,
  - Verfestigen der Bodenoberfläche oder Verschmutzen des Bodens im Kronenbereich mit Öl, z. B. durch Abstellen von Kraftfahrzeugen oder anderen Maschinen,
  - Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Lagern von Baumaterial,
  - Verwendung oder Lagerung von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen,
  - Waschen von Kraftfahrzeugen oder Maschinen,
  - Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln, soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind,
  - Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen.

### **§ 4 Zulässige Handlungen**

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume sowie fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen. Erlaubt sind ebenfalls sachgerecht vorgenommene Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Ufergehölzen im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Bäumen im Bereich von bestehenden elektrischen Freileitungen.

## **§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Die geschützten Bäume sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

## **§ 6 Befreiungen**

- (1) Die Stadt Heidelberg kann nach § 63 Abs. 1 Naturschutzgesetz im Einzelfall auf Antrag Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung erteilen. Eine Befreiung kommt insbesondere in Betracht, wenn
  - a. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet sind, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und sie sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien können,
  - b. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - c. geschützte Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht genutzt werden können,
  - d. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - e. von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
  - f. überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern,
  - g. der Vollzug der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Befreiungen werden von der Stadt Heidelberg auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Voraussetzungen für die Befreiungen sind vom Antragsteller nachzuweisen. Aus dem Antrag und eventuell notwendigen Unterlagen (z. B. Lageplan, Skizze) müssen die betroffenen Bäume mit ihrem Standort sowie die Gründe für die Befreiung eindeutig hervorgehen. Im Zusammenhang mit Bauanträgen erfolgt die Entscheidung mit der Baugenehmigung. Vorzulegen ist ein Lageplan nach der Bauvorlagenverordnung, auf dem alle von dem Bauvorhaben auf dem Baugrundstück und Nachbargrundstücken möglicherweise betroffenen, durch diese Satzung geschützten Bäume mit ihrem Standort eingemessen sind, unter Angabe der Art, der Höhe und des Stamm- sowie Kronenumfangs. Bei sachlichem Zusammenhang zwischen einem Bauantrag und einem Befreiungsantrag ist der Befreiungsantrag zusammen mit dem Bauantrag einzureichen. Zur Überprüfung der Befreiungsvoraussetzungen ist den Bediensteten der Stadt Heidelberg und in besonderen Fällen der vom Gemeinderat eingesetzten Baumschutzkommission nach vorheriger Ankündigung Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren. Im Einzelfall kann die Stadt Heidelberg die Vorlage zusätzlicher Unterlagen (z. B. Fachgutachten) anfordern.
- (3) Die Entscheidung über den Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und wird u. a. mit Auflagen zu Ersatzpflanzungen nach § 7 verbunden. Von Auflagen kann abgesehen werden, wenn die Erhaltung des Schutzzweckes nach § 1 auf sonstige Weise sichergestellt ist. Die Entscheidung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger.

## **§ 7 Ersatzpflanzungen**

Wer geschützte Bäume fällt, sonst entfernt, zerstört, schädigt oder wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Wenn Schadensbeseitigungs- oder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Bäume nicht vollständig sichergestellt werden kann, sind dem Wert der betroffenen Bäume entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder zu veranlassen. Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, so ist die Anpflanzung zu wiederholen.

## **§ 8 Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Die Stadt Heidelberg kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume durchführt. Dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das im Amt für Baurecht und Denkmalschutz erhältliche Merkblatt „Baumschutz auf Baustellen“.
- (2) Die Stadt Heidelberg kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet.
- (3) Die Stadt Heidelberg kann Ersatzpflanzungen nach § 7 dem Verursacher im Sinne des § 7 gegenüber sowie dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks gegenüber anordnen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 2 Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. den Verboten nach § 3 Abs. 1 ohne ausdrückliche Befreiung nach § 6 geschützte Bäume fällt, sonst entfernt, zerstört, schädigt oder wesentlich verändert;
  2. den Verboten nach § 3 Abs. 2 Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume vornimmt, die zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen können, insbesondere durch
    - a) Befestigen der Bodenoberfläche im Kronenbereich mit wasserundurchlässigen Decke,
    - b) Verfestigen der Bodenoberfläche oder Verschmutzen des Bodens Kronenbereich mit Öl, z. B. durch Abstellen von Kraftfahrzeugen oder anderen Maschinen,
    - c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Lagern von Baumaterial,
    - d) Verwendung oder Lagerung von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen,
    - e) Waschen von Kraftfahrzeugen oder Maschinen,
    - f) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln, soweit sie nicht für die entsprechende Anwendung zugelassen sind,
    - g) Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen.
  3. den gem. § 8 ergangenen, vollziehbaren Anordnungen der Stadt zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße mit bis zu € 51.129,20 geahndet werden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.